

Der Enzthäler.

Anzeiger und Unterhaltungs-Blatt
für das ganze Enzthal und dessen Umgegend.

Nr. 41.

Neuenbürg, Samstag den 21. Mai

1859.

Der Enzthäler erscheint Mittwochs und Samstags. - Preis halbjährig hier und bei allen Postämtern 1 R. Für Neuenbürg und nächste Umgebung abonniert man bei der Redaktion, Auswärtige bei ihren Postämtern. Begehungen werden täglich angenommen. - Einrückungsgebühr für die Zeile oder deren Raum 2 S.

Amtliches.

Königliche Verordnung, betreffend den Schutz der Vögel.

Wilhelm

von Gottes Gnaden
König von Württemberg.

In Vollziehung des Art. 12 des Gesetzes vom 27. Oktober 1855, die Regelung der Jagd betreffend, verordnen und verfügen Wir nach Anhörung Unseres Geheimen-Rathes hinsichtlich des Schutzes der Vögel, wie folgt:

§. 1.

Hinsichtlich der zur Jagd gehörigen Vögel ist durch die bestehenden forst- und jagdpolizeilichen Vorschriften und Gebräuche und insbesondere Unsere Verordnung vom 24. Februar 1856, betreffend die Hegezeit des Wildes (Reg.-Blatt S. 28) bereits Vorsehung getroffen, und wird nachträglich zu der letzteren noch festgesetzt, daß die Hegezeit für die Lerchen vom 1. Februar bis 31. August und für die Schnepfen vom 16. April bis 31. August dauert.

§. 2.

In Ansehung der nicht zur Jagd gehörigen, im Freien lebenden Vögel aller Art ist verboten, außerhalb der Hofraithen und Gebäude Vogelnester, Eier oder Nestbrut auszunehmen oder zu zerstören, Vögel zu fangen oder zu erlegen.

§. 3.

Ausnahmsweise kann zum Erlegen oder Fangen von Vögeln außer der Brütezeit obrigkeitliche Ermächtigung ertheilt werden. Diese Ermächtigung wird auf den Antrag des Gemeinderaths von dem Oberamt im Einvernehmen mit dem Forstamt einzelnen gut prädicirten Personen in stets widerruflicher Weise für die Dauer eines Kalenderjahres gewährt, nach dessen Ablauf das Gesuch zu erneuern ist.

§. 4.

Die Gemeinderäthe, Oberämter und Forstämter haben hiebei gewissenhaft zu erwägen, ob und in wie weit das Fangen oder Erlegen von Vögeln mit Rücksicht auf die Verhältnisse der

Gegend als Bedürfnis erscheint, und sind verpflichtet, den Umständen und den örtlichen Verhältnissen angemessene Vorschriften zu ertheilen, durch welche die genaue Ueberwachung des Betriebs, die Verhinderung einer unangemessenen Vertilgung der Vögel, die Schonung einzelner Vogelgattungen, deren Erhaltung wünschenswerth erscheint, gesichert wird.

§. 5.

Den ermächtigten Vogelfängern oder Vogel schützen ist von dem Oberamte ein gesiegelter Schein zuzustellen, in welchem Namen und Gestaltsbezeichnung des Ermächtigten, der Bezirk und die Zeitdauer, für welche demselben die Ermächtigung zusteht, und etwaige besondere Vorschriften, die hiebei gegeben wurden, genau enthalten sind. Diesen Schein haben sie, sobald sie von ihrer Befugnis Gebrauch machen, mit sich zu führen. In der Ausübung ihrer Befugnisse dürfen sie nur mit Zustimmung der Eigenthümer deren Grundstücke betreten und auf solchen Anstalten für ihre Zwecke errichten.

§. 6.

Die Polizeibehörden sind befugt, Vögel, welche den bestehenden Vorschriften zuwider gefangen worden sind, wegzunehmen und, soweit dieß geeignet ist, in Freiheit zu setzen. Auch steht ihnen das Recht zu, von Jedem, der Vögel zum öffentlichen Verkauf bringt, die Nachweisung des Erwerbs von einem dazu befugten Vogelfänger zu verlangen. In soweit diese Nachweisung nicht gegeben wird, sind sie berechtigt, den Vogelverkäufer nach Maßgabe dieser Bestimmungen (§. 8) zur Strafe zu ziehen und die Vögel, soweit dieß geeignet erscheint, in Freiheit zu setzen.

§. 7.

Wenn es nach der Ansicht des Gemeinderaths zum Schutz der Feld-, Wald- oder Obst-Cultur als angemessen erscheint, das Fangen oder Erlegen einzelner bestimmt zu bezeichnender Vogelarten zu verbieten, so bleibt ihm überlassen, ein solches Verbot bei dem Bezirkspolizeiamt zu beantragen. Wird ein solches Verbot erlassen, so ist dieß öffentlich bekannt zu machen,

und die Uebertretung desselben unterliegt den Strafbestimmungen dieser Verordnung.

§. 8.

Soweit es sich um Uebertretungen handelt, welche von schulpflichtigen Kindern begangen wurden, liegt deren Bestrafung der Ortschulbehörde ob.

Wenn Andere einer Uebertretung der in den §§. 2—7 dieser Verordnung gegebenen Vorschriften und der einer erteilten Ermächtigung beigelegten besonderen Bestimmungen sich schuldig machen, so werden solche mit Geldbuße von Einem bis zehn Gulden oder Arrest von Einem bis acht Tagen von dem Oberamt bestraft.

§. 9.

Das Polizei-, Forst-, Jagd- und Feldschutzpersonal hat über die Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu wachen und Uebertretungen unnachsichtlich zur Anzeige zu bringen.

§. 10.

Die Bestimmungen dieser Verordnung sollen im Frühjahr und Herbst in angemessener Weise zur Kenntniß der Ortseinwohner gebracht, in den Schulen den Schültern erläutert werden; auch ist hiebei den letzteren über den Nutzen der Vögel und die auch gegen sie zu beobachtenden Rücksichten der Menschlichkeit angemessene Belehrung zu erteilen.

§. 11.

Das Sammeln von Eiern, Vogelnestern, Nestbrut und Vögeln für wissenschaftliche Zwecke, unter Entbindung von den Vorschriften dieser Verordnung, ist von der Ermächtigung des Ministeriums des Innern abhängig. Hiebei soll die Art und Weise der Ausübung und der Umfang der erteilten Ermächtigung genau festgestellt werden.

Unsere Ministerien des Innern, des Kirchen- und Schulwesens, sowie der Finanzen sind mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt. Gegeben, Stuttgart den 7. Mai 1859.

Wilhelm.

Der Minister des Innern:
Linden.

Der Chef des Departements des Kirchen- und Schulwesens:
Kümelin.

Der Finanz-Minister:
Knapp.

Auf Befehl des Königs:
Der Chef des Geheimen-Cabinetts:
Maucier.

R. Verordnung, betreffend das Verbot der Ausfuhr von Haber über die Zollvereinsgrenze.

Wilhelm

von Gottes Gnaden

König von Württemberg.

Im Einverständnisse mit anderen Staaten des Zollvereins haben Wir, nach Anhörung Unseres Geheimen-Raths, beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Auf den Grund des Artikel 3 des Zollgesetzes vom 15. Mai 1838 wird die Ausfuhr von Haber über die Zollvereinsgrenze bis auf Weiteres verboten.

§. 2.

Uebertretungen dieses Verbots werden als Contrebande in Gemäßheit des Zollstrafgesetzes vom 15. Mai 1838 geahndet.

Mit dem Vollzuge dieser Verordnung, welche mit dem Tage ihrer Verkündung in Wirksamkeit tritt, ist Unser Finanzminister beauftragt.

Stuttgart, den 17. Mai 1859.

Wilhelm.

Der Finanzminister: Auf Befehl des Königs:
Knapp. Der Chef des k. Geh. Cabinetts:
Maucier.

Neuenbürg.

Die Ortsvorsteher werden aufgefordert, die Verzeichnisse über die Amtsvergleichungs-Kosten pro 18⁹⁹/₁₀₀, spätestens bis 1. Juni d. J. hieher einzusenden, da später einkommende Verzeichnisse erst 18⁹⁹/₁₀₀ berücksichtigt werden könnten. Am 18. Mai 1859.

K. Oberamt.
Bäpner.

Wildbad.

Verkauf verschiedener Abbruchsmaterialien.

Am Donnerstag den 26. d. Mis. Nachmittags 2 Uhr werden bei dem k. Badgebäude dahier nachstehende Gegenstände im öffentlichen Aufstreich verkauft, und zwar:

- 1 kupferner Wasserkessel 25 Pfd. schwer;
- 1 Heerd- u. Vorfazplatte von Gußeisen nebst 3 Kochösen im Gewicht von zus. 4 Ctr.;
- 1 Bratosen von Gußeisen 25 Pfd.;
- 5 sturzene Thürchen für eine Kocheinrichtung passend;
- 30 Pfd. Messing, 90 Pfd. altes Eisen, 28 Pfd. Kupfer u. 60 Pfd. Blei.

Den 19. Mai 1859.

K. Zameramt Neuenbürg.
Frey.

Forstamt Wildberg.

Revier Stammheim.

Holz-Verkauf.

Am Montag und Dienstag den 23. u. 24. Mai

im Staatswald Gaisburg:

- 3 Hagenbuchen mit 17, 4 C,
- 1104 Nadelholzstangen bis 4" stark, 10—36' und mehr lang,
- 443 Nadelholzstangen 4—7" stark, 30—50' und mehr lang,
- ¼ Klafter eichene Prügel,
- 2 " buchene Scheiter u. Prügel,
- 1¼ " birken Scheiter u. Prügel,
- 4 " aspene Scheiter u. Prügel,
- 75 " Nadelholzscheiter u. Prügel,



13275 Stück buchene, birchene, tannene, gemischte Wellen,
900 „ unaufbereitete tannene Wellen.
Das Stammholz und die Nadelholzstangen kommen am ersten Tag zum Verkauf.

Zusammenkunft Morgens 8 Uhr auf der Straße von Wildberg nach Calw beim sog. Stiefelsteeg.

Wildberg, 16. Mai 1859.

R. Forstamt.
Niethammer.

Revier Calmbach.

Holz-Verkauf

am 27. d. Mts., Nachmittags 2 Uhr, auf dem Rathhaus in Calmbach:

aus dem Rasfiteisberg: 600 Stücke tannen Lang- und Klobholz, 6 Buchen;
aus der Lebenwaldebene: 140 Buchen;
aus dem Plattenkopf: 100 Buchen, 1 Eiche.

Neuenbürg, 20. Mai 1859.

R. Forstamt.
Lang.

Neuenbürg.

Der Amtspflege drohen die Zahlungsmittel auszugehen; sie sieht sich daher genöthigt, die Schuldschulden der Gemeinden auch von den Monaten April und Mai einzufordern und deren alsbaldige Lieferung zu mahnen. Solche betragen nach dem gegenwärtigen Stand einschließlic dessen, was im Ausschreiben vom 23. v. M. gefordert worden ist: von Arnbach 77 fl., Beinberg 51 fl., Bernbach 114 fl., Biefelsberg 81 fl., Birkenfeld 327 fl., Calmbach 119 fl., Conweiler 124 fl., Dennach 41 fl., Dobel 107 fl., Engelsbrand 178 fl., Feldrennach 189 fl., Gräfenhausen 248 fl., Grunbach 76 fl., Herrenalb 384 fl., Höfen 122 fl., Igelloch 62 fl., Kappenhart 55 fl., Langenbrand 86 fl., Loffenau 210 fl., Malsenbach 112 fl., Neusaz 47 fl., Oberlengenhardt 73 fl., Oberniebelsbach 69 fl., Ottenhausen 458 fl., Rothensohl 131 fl., Rudmersbach 39 fl., Salmbach 32 fl., Schömberg 71 fl., Schwaan 94 fl., Schwarzenberg 74 fl., Unterenlengenhardt 31 fl., Unterniebelsbach 63 fl., Waldrennach 52 fl., Wildbad 593 fl.

Neuenbürg, den 19. Mai 1859.

Oberamts-Pfleger Fischer.

Rothensohl, Oberamts Neuenbürg.

Aufforderung zur Anmeldung von Rechten.

Es wird hier ein neues Güter- und Servituten-Buch angelegt. Alle Diejenigen nun, welche auf der Gemeinde-Markung dingliche Rechte irgend einer Art anzusprechen haben, werden hiemit aufgefordert, ihre Ansprüche unter Vorlegung der Beweismittel

binnen 45 Tagen

bei dem Unterzeichneten anzumelden, widrigenfalls sie es sich selbst zuzuschreiben hätten, wenn ihre Rechte, soweit solche nicht bereits aus den in der Gemeinde vorhandenen Quellen ersicht-

lich und anerkannt sind, bei Anlegung der Güterbücher unberücksichtigt bleiben würden.

Den 17. Mai 1859.

Güterbuchskommissär Müller.

Unterniebelsbach.

Eichen-Verkauf.

Am 26. Vormittags 9 Uhr werden aus dem Gemeindewald 5 Stück Eichen, welche sich zu Säg- und Bauholz eignen, verkauft. Zusammenkunft beim Rathhaus.

Den 20. Mai 1859.

A. A.

Schuldheiß Glauner.

Arnbach.

Eichenholz-Verkauf.

Die Gemeinde verkauft im Aufstreich am Mittwoch den 25. Mai

Morgens von 8 Uhr an

129 Stück Eichen zu Holländers-, Säg- und Bauholz sich eignend.

Wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Zusammenkunft beim Rathhause ist.

Den 17. Mai 1859.

Waldmeister

Bachteler.

Privatnachrichten.

Neuenbürg.

Haus-Verkauf.

Die Wittwe des † Nagelschmieds Hohl von hier beabsichtigt das ihr gehörige frühere Büchsenmacher Bub'sche Wohnhaus zu verkaufen. Dasselbe kommt am

Mittwoch den 1. Juni d. J.

Nachmittags 2 Uhr

auf dem hiesigen Rathhause in öffentlichen Aufstreich, wozu die Liebhaber hiemit eingeladen werden.

Neuenbürg.

Freiwillige Feuerwehr.

Nächsten Sonntag den 22. Mai

Morgens präcis 6 Uhr

haben sämtliche Mitglieder bei der Schloßlesbrücke zu erscheinen.

Der Commandant

Grosman n.

Neuenbürg.

Zu verkaufen. Einige alte noch gute Zimmerthüren, kleinere Fenster und Läden.

Näheres bei der Redaktion.

Neuenbürg.

1/2 Brtl. Heugras wird verkauft. Wo sagt die Redaktion.

Neuenbürg.

Karten vom Kriegsschauplatz

à 20 fr. — 45 fr. und 54 fr.

sind vorrätzig in der

Meiß'schen Buchdruckerei.



Kronik.

Deutschland.

Württemberg.

Stuttgart, 17. Mai. Der zum Königl. Bayerischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister ernannte Graf v. Reigersberg etc. und der Königl. Preuß. General v. Alvensleben sind hier eingetroffen.

Bayern.

München, 16. Mai. In Folge des jüngsten Bundesbeschlusses sind einige Infanteriebataillone der hiesigen Garnison zur Verstärkung der Besatzung der Bundesfestung Ulm bestimmt; Bayern hat zu dieser Besatzung 6000 Mann zu stellen. (N. C.)

Preußen.

Berlin, den 16. Mai. Wie der hiesige Korrespondent der Börsenhalle glaubt, wird die Ueberschreitung des Ticino von Seiten der sardinisch-französischen Armee von Preußen als Kriegsfall betrachtet werden. Den Vorbereitungen für diese Eventualität gelten die jetzt an verschiedenen deutschen Höfen thätigen preußischen Missionen.

Gutem Vernehmen nach ist von Berlin aus auf diplomatischem Wege in Paris angefragt worden, welche Stellung Frankreich zu dem europäischen Vertragsrecht einnehme, wenn in der Proklamation des Kaisers Napoleon die Vernichtung des österreichischen Besitzstandes in Italien offen als der Zweck der jetzigen französischen Kriegsführung hingestellt werde. Eine die gleiche Angelegenheit betreffende Vorstellung ist auch von London nach Paris ergangen. — Es mehren sich die Anzeichen, daß die Herstellung eines freundschaftlichen Verhältnisses zwischen Oesterreich und Rußland im Gange ist. Preußen ist mit allem Eifer bemüht, auf eine Verständigung zwischen beiden Mächten hinzuwirken und läßt es sich zugleich angelegen seyn, in Petersburg den Bestrebungen entgegen zu arbeiten, welche in dem französisch-österreichischen Streit die nordische Großmacht zu einer den Interessen Deutschlands ungünstigen Parteinarbeit zu bewegen suchen. Ein förmliches Bündniß zwischen Frankreich und Rußland ist noch nicht abgeschlossen, und es soll alle Aussicht vorhanden seyn, daß ein solches auch nicht zu Stande kommen werde.

Oesterreich.

Wien, den 15. Mai. Es steht jetzt fest, daß der Kaiser sich binnen wenigen Tagen in Begleitung des faktischen, wenn auch nicht nominellen Oberfeldherrn der italienischen Armee, des Feldzeugmeisters Freih. v. Hess, nach Italien zur Armee begeben werde. Der Kaiser wird gegenwärtig ununterbrochen durch den Telegraphen von allen Bewegungen der italienischen Armee unterrichtet und verfolgt dieselben mit der größten Aufmerksamkeit. Nachdem der Kaiser der Franzosen bereits bei seiner Armee eingetroffen ist und nun entscheidende

Operationen zu erwarten stehen, erscheint die Leitung unserer Armee durch den Telegraphen von Wien aus bereits unthunlich, daher sich der Kaiser und Feldzeugmeister Frhr. v. Hess nun ebenfalls zur Armee begeben. (Allg. Z.)

Triest, 17. Mai. Seit gestern hat der Lloyd seine Fahrten gänzlich eingestellt. — Gestern Mittag erschien ein französisches Geschwader vor Venedig.

Bezüglich der mit Preußen schwebenden Verhandlungen steht ein nach beiden Seiten hin befriedigendes und im Interesse Deutschlands ja Europa's gelegenes Einverständnis zu erwarten. (L. Z.)

Ausland.

Frankreich.

Paris, 14. Mai. Nach dem Moniteur gab es in Genua einen furchtbaren Jubel als N. Napoleon in den Straßen und im Theater sich zeigte, wo alle 6 Ränge mit den elegantesten gepuzten Damen gefüllt waren. Alle trugen zu Ehren der kaiserlichen Gemahlin deren Erfindung, ungeheuere Keisfröcke. Seit der französische Kaiser in Genua ist, ist auch das bis dahin abscheuliche Wetter vortrefflich geworden; als der große Monarch landete, theilten sich die Wolken und die Sonne entschleierte ihr bis dahin in die dichtesten Regenwolken verhülltes Angesicht. (!) — Dem gesetzgebenden Körper wurde am Freitag der Gesetzesentwurf vorgelegt der die Einberufung von 140,000 Mann, die im nächsten Jahre unter die Fahnen zu treten verpflichtet, schon in diesem Jahre anordnet. Wir heben aus den bei Begründung des Gesetzesentwurfes geläufigen Phrasen eine hervor. Es wird die Starrheit des Absolutismus beklagt, welchen die Regierungen sich in Italien haben zu schulden kommen lassen. Es ist wirklich rührend diese Sorge die der 2. Dezember dafür trägt, daß überall die Regierungen die nöthigen liberalen Instruktionen einzuführen nicht vergessen. (A. Z.)

Italien.

Vom Kriegsschauplatz ist die Nachricht die wichtigste, daß Napoleon in die Lnie eingerückt ist und sich mit Victor Emanuel in Alessandria befindet. Die Ereignisse entwickeln sich langsamer, als man Anfangs anzunehmen geneigt war. Zuerst die diplomatischen Querzüge, dann den Operationen ungünstiges Wetter, schließlich wohl auch die durch mittlerweile veränderte Zahlenverhältnisse gebotenen Rücksichten mögen die Ursachen davon seyn. Inzwischen wachsen die Truppenmassen beider Theile zu einer so ungewöhnlichen imposanten Höhe, daß eintretenden Falls gewaltige Kämpfe zu erwarten sind.

Neuenbürg. Städtischer Geschichtskalender.

Am 23. Mai 1783 brach hier ein großer Brand aus, wobei 70 Gebäude abbrannten, 56 Familien ihre Wohnungen verloren und die Stadtkirche sammt Thurm bis auf das steinerne Stockwerk und die 4 Hauptmauern eingeäschert wurden.

Redaktion, Druck und Verlag der M e y'schen Buchdruckerei in Neuenbürg.